

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Forschungs- und Entwicklungsleistungen der ASINCO GmbH (ASINCO)

Fassung: Januar 2018

Soweit nachfolgende Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, werden für Forschungs- und Entwicklungsleistungen die gegenseitigen Verpflichtungen, wie z. B. der kosten-, termin- und leistungsseitige Umfang der vereinbarten Arbeitspakete ggf. unter Nutzung von Forschungsmitteln in einem Dienstleistungsvertrag gem. §§ 611 ff. BGB verbindlich schriftlich festgelegt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ASINCO stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1. Geltungsbereich Vertragsinhalt und allgemeine Abwicklung

- 1.1 Nachfolgende Bedingungen gelten für sämtliche Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die von ASINCO als Auftragnehmer übernommen werden.
- 1.2 Der Auftraggeber unterbreitet genaue und verbindliche Vorgaben bezüglich des Leistungszieles in einer von ihm erstellten Aufgabenstellung. ASINCO wird als Auftragnehmer zum Projektauftrag sowie Vertragsinhalt ein erstes Angebot erstellen und dem Auftraggeber bei Bedarf auch in Form einer Präsentation übergeben bzw. zur Diskussion stellen. Der konkrete Auftragsumfang wird danach zwischen den Parteien vereinbart und durch ASINCO in eine schriftliche Bestellung überführt. Erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung dieser Bestellung erkennt ASINCO diese als verbindlich an.
- 1.3 Beide Partner bestimmen für die Zusammenarbeit jeweils einen verantwortlichen Projektleiter und verpflichten sich gegenseitig zum ständigen Austausch von Informationen zum Fortschritt der Entwicklungsleistungen, insbesondere zum Fortgang der Arbeiten, der Kontrolle der Termine und des Budgets der Arbeitspakete. Kommt der Auftraggeber den Mitwirkungsansprüchen nicht nach, behält sich ASINCO vor, die aus den §642 und § 643 BGB ergebenden Ansprüche geltend zu machen.
- 1.4 Sich während der Bearbeitungszeit ergebende neue Erkenntnisse aus Schutzrechten bzw. wissenschaftlichen Abhandlungen können in gegenseitiger Abstimmung der Partner neue Zielvorstellungen ergeben. Werden diese von beiden Partnern akzeptiert, muss eine neue Projektvereinbarung formuliert werden.
- 1.5 Der Auftraggeber kann bei Zielabweichungen oder Budgetüberschreitungen jederzeit eine Neuausrichtung oder den Abbruch bzw. eine Einstellung seiner Mitwirkungshandlungen an dem Entwicklungsauftrag verlangen. Bei reiner Auftragsforschung hat der Auftraggeber bis zum Zeitpunkt des Abbruchs der Aufgabe alle entstandenen Kosten und darüber hinaus alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (wie z. B. anfallende Vertragsstrafen gegenüber Dritten usw.) gleichfalls zu übernehmen.
- 1.6 Bei Unterstützung der Entwicklungsaufgabe mit öffentlichen Mitteln verbleibt die Entscheidung zum Abbruch oder zur Weiterführung des Projektes mit neuem Partner allein bei ASINCO. Mit der Einstellung

seiner Mitwirkungshandlungen und Kündigung des Auftrages verliert der bisherige Auftraggeber alle Rechte an der Nutzung der bisherigen und weiteren Ergebnisse der Entwicklungsaufgabe.

2. Bearbeitungszeit und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Lieferung der vereinbarten Leistung erfolgt zu dem im Vertrag festgelegten verbindlichen Terminplan.
- 2.2 Das Projekt betreffende Vergütungen sowie alle Zahlungsmodalitäten werden zu den dazugehörigen Angeboten und entsprechenden Projektvereinbarungen detailliert festgelegt und fixiert. Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich zur Vergütung zu zahlen.
- 2.3 ASINCO wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann und dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für ASINCO nicht von ihr zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung verbindlich.
- 2.4 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind jeweils ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto von ASINCO zu leisten.
- 2.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ASINCO ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung von ASINCO anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Eigentum an Unterlagen und Eigentumsvorbehalt

- 3.1 ASINCO behält sich das Recht vor, für alle Lieferungen und Leistungen bis zur Erfüllung sämtlicher ausstehenden Ansprüche den erweiterten Eigentumsvorbehalt gegen den Auftraggeber geltend zu machen.
- 3.2 ASINCO verpflichtet sich, nach vollständiger Bezahlung durch den Auftraggeber sämtliche Unterlagen, die aus dem Entwicklungsauftrag hervorgegangen sind, an den Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.
- 3.3 Gleichfalls werden sämtliche Unterlagen, die der Auftraggeber zu Erfüllung der Entwicklungsleistungen

beigesteuert hat, nach Projektbeendigung zurückgegeben.

- 3.4 Bei Entwicklungsleistungen im Rahmen von öffentlicher Förderung sind für den erweiterten Eigentumsvorbehalt besondere Bestimmungen zu beachten. ASINCO wird im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbaren, welche Publikationen und andere Veröffentlichungen sich gegenseitig genehmigt werden.

4. Nutzungsrechte, Geistiges Eigentum, Schutzrechte Dritter

- 4.1 Auftraggeber und ASINCO vereinbaren bei Erfordernis, dass bei Aufnahme der Zusammenarbeit bestehende Schutz- und Markenrechte sowie eingebrachtes Know-how als geistiges Eigentum des jeweiligen Partners weiterhin bestehen.
- 4.2 ASINCO verpflichtet sich, alle aus dem Entwicklungsauftrag entstehenden Erkenntnisse, Erfindungen und Ergebnisse unter Beachtung der Geheimhaltungsvereinbarung zum Eigentum auf den Auftraggeber zu übertragen. In diesem Fall tritt der Auftraggeber in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergeben. Kosten für anzumeldende Schutzrechte trägt im Falle der Übertragung ausschließlich der Auftraggeber. Für alle bei der Entwicklung gemachten Erfindungen erhält ASINCO für Forschung und Entwicklung ein nichtausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht.
- 4.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zu, bei einem Entwicklungsauftrag über die Anmeldung der Erfindung zum Patent zu entscheiden. Der Auftraggeber wird auf Verlangen vom ASINCO das Recht an Erfindungen, die im Entwicklungsauftrag entstanden sind, in Anspruch nehmen und mit allen Rechten und Pflichten auf sich übertragen. In diesem Fall greift auch das Arbeitnehmererfindungsgesetz mit seinen Vergütungsrichtlinien zwischen Erfindern und ASINCO, die der Auftraggeber dann auch zusätzlich vergütet. Ist er an einer Verwertung der Erfindung nicht interessiert, wird er diese ASINCO freistellen, ob sie die Erfindung unbeschränkt in Anspruch nehmen möchte.
- 4.4 Bei öffentlich geförderten Projekten sind die vom Projektträger festgelegten Bestimmungen für die Verwendung des Entwicklungsergebnisses zu beachten und entsprechend anzuwenden. Hier kann der Auftraggeber auf Verlangen ein nichtausschließliches entgeltliches Nutzungsrecht nur für den Teil in seinem Auftragsumfang zugrunde liegender Verwendung beanspruchen. Weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer Lizenzvereinbarung.
- 4.5 Kommen bei der Bearbeitung des Projektes bereits vorhandene Schutzrechte von ASINCO mit zur Anwendung, so erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches entgeltliches Nutzungsrecht und es bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung.

5. Haftung

- 5.1 ASINCO steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein. ASINCO haftet aber nicht

für das tatsächliche und 100%ige Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses.

- 5.2 Die Haftung von ASINCO, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haftet ASINCO, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 5.3 Mit dem abgenommenen Protokoll nach jeder Projektphase erkennt der Auftraggeber das Teilergebnis an, stellt die ASINCO frei von Sachmängeln und bestätigt damit die Finanzmittel der jeweiligen Phase. Ausgenommen sind verborgene Mängel, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen wären.

6. Geheimhaltung

- 6.1 Während der Projektbearbeitung verpflichten sich die Vertragspartner und ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung aller projektbezogenen Zusammenhänge und Informationen. Als Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise dem anderen Vertragspartner offenbarten Informationen, die entweder als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet werden oder die aufgrund ihrer Art oder ihres Inhaltes als vertraulich zu bewerten sind. Dazu gehören insbesondere Geschäftszahlen und Firmenstrategien, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Firmenkennzahlen, Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich geheimen Know-how sowie noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte.
- 6.2 Nach Abschluss des gemeinsamen Projektes haben beide Partner mit gegenseitiger Abstimmung das Recht zur Publikation der Forschungsergebnisse, dabei muss die Publikation die Nennung des Urhebers und den Projekttitle vom ASINCO enthalten. Zum Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen von ASINCO nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verwenden.
- 6.3 Bei Auftraggeber und ASINCO erstreckt sich die Pflicht zur Geheimhaltung auch gegenüber Tochter-, Schwester- u. a. Beteiligungsgesellschaften.
- 6.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung endet 5 Jahre nach Projektbeendigung.
- 6.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich nicht auf Informationen, die nachweislich
- a) dem empfangenden Vertragspartner vor der Mitteilung bereits bekannt waren, oder
 - b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
 - c) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des empfangenden Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder

- d) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem empfangenden Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden
- e) die der empfangende Vertragspartner unabhängig von der Kenntnis der Informationen selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen.

6.6 ASINCO verpflichtet sich, in der gemeinsamen Entwicklungszeit keine gleichartige solche Entwicklung allein oder mit anderen Partnern durchzuführen.

7. Beendigung und Kündigung

7.1 Mit einer Frist von 6 Monaten kann der Forschungs- und Entwicklungsvertrag jeweils zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

7.2 Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag kann von jedem Partner außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Dazu gehören insbesondere:

- dass das angestrebte Ziel des Forschungs- und Entwicklungsvertrages nicht mehr erreicht werden kann;
- dass einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und selbst nach schriftlicher Mahnung keine Anzeichen einer Änderung erkennbar werden.

7.3 Wird bei Entwicklungsarbeiten ASINCO durch eine vorzeitige Beendigung der vertraglichen Arbeiten durch den Auftraggeber die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten entzogen, so hat der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten zu erstatten.

7.4 Bei ordentlicher Kündigung des Forschungs- und Entwicklungsvertrages werden die Teilprojekte in der restlichen Laufzeit des Forschungs- und Entwicklungsvertrages und in dessen Bestimmungen abschließend zu Ende geführt.

7.5 Bei außerordentlicher Kündigung des Forschungs- und Entwicklungsvertrages oder eines Teilprojektes sind ASINCO die bis dahin angefallenen Aufwendungen zu erstatten, sofern ASINCO nicht die Gründe der Beendigung zu vertreten hat.

7.6 Nach wirksamer Kündigung wird ASINCO dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis innerhalb eines Monats übergeben.

8. Force Majeure

8.1 Wird ASINCO an den Erfüllungen seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von Höherer Gewalt (force majeure), die ASINCO auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gehindert, wird ASINCO für die Dauer der Störung und in dem Umfang ihrer Wirkung von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit.

8.2 Unter Höherer Gewalt (force majeure) fallen insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen, innere Unruhen, Eingriffe von hoher Hand, Naturgewalten, Unfälle, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel und Streiks. Dauert das die Höhere Gewalt (force majeure) begründende Ereignis länger als 6 Monate an, so ist jede Vertragspartei unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Recht und Gerichtsstand

9.1 Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit diesem Forschungs- und Entwicklungsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden.

9.2 Sitz des Schiedsgerichtes ist Duisburg. Die Verhandlungssprache ist deutsch.

10. Sonstiges

10.1 Alle Mitteilungen, Änderungen und Ergänzungen zu dem Forschungs- und Entwicklungsvertrag bedürfen der Schriftform.

10.2 Die Abtretung von Rechten und die Aufnahme von Pflichten aus dem Forschungs- und Entwicklungsvertrag ist nur mit Zustimmung von ASINCO möglich. Diese wird nicht grundlos verweigert.

10.3 Kommen zur Realisierung des Forschungs- und Entwicklungsvertrages öffentliche Mittel zum Einsatz, ist ASINCO verantwortlich für die Einhaltung der für die Projektförderung geltenden Bestimmungen.

10.4 Im Falle des Wegfalls oder der Beschränkung der Förderung für den Forschungs- und Entwicklungsauftrag ist ASINCO verpflichtet, unverzüglich mit dem Auftraggeber die weitere Finanzierung abzuklären.

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Forschungs- und Entwicklungsvertrages oder eine darunter geschlossene Vereinbarung zu einem Teilprojekt ungültig oder undurchführbar werden oder sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner werden die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.

12. Inkrafttreten

Mit der Unterzeichnung durch sämtliche Parteien tritt der Forschungs- und Entwicklungsvertrag in Kraft. Er wird jeweils als ein Exemplar an jede Partei ausgefertigt, wobei jede Fassung als ein Original betrachtet wird.